



## Das österreichische Kartellrecht wird europäisch—Kartellrecht neu

**Am 1.1.2006 tritt ein neues Kartellgesetz (KartG 2005) sowie eine Novelle zum Wettbewerbsgesetz (WettbG-Nov 2005) in Kraft. Durch diese Kartellrechtsreform soll das materielle österreichische Kartellrecht an die Wettbewerbsregeln der Europäischen Union angeglichen werden.**

Die wesentlichste Änderung betrifft das **Kartellverbot**. Die neue Regelung im KartG 2005 entspricht nun nahezu wortgleich den europäischen Vorschriften: Vereinbarungen zwischen Unternehmern, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (Kartelle), sind verboten, sofern nicht eine der im Gesetz ausdrücklich genannten Ausnahmen anwendbar ist. Bisher konnten (und mussten) Unternehmen bei Vereinbarungen, die möglicherweise unter das Kartellverbot fallen, eine Genehmigung des österreichischen Kartellgerichts beantragen und erlangten dadurch im Falle einer Genehmigung Rechtssicherheit. Ab 1.1.2006 gilt auch in Österreich das Prinzip der Legal Ausnahme: Die Unternehmen müssen nun selbst beurteilen, ob Wettbewerbsbeschränkungen unter eine gesetzliche Ausnahme vom Kartellverbot fallen. Diese Ausnahmen vom Kartellverbot stellen im Wesentlichen auf eine angemessene Beteiligung der Verbraucher am entstehenden Gewinn unter Berücksichtigung der Verbesserung der Warenerzeugung oder der Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts ab. Nur wenn eine solche volkswirtschaftliche Rechtfertigung vorliegt, ist die Durchführung der Wettbewerbsbeschrän-

kung erlaubt (freigestellt). Eine Erleichterung für diese selbständige Prüfung ist, dass der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit (wie schon bisher) durch Verordnung feststellen kann, dass bestimmte Gruppen von Kartellen generell vom Kartellverbot ausgenommen sind (Gruppenfreistellungsverordnung). Dadurch werden die im Gesetz abstrakt umschriebenen Kriterien konkretisiert. Bei der Beurteilung von Wettbewerbsbeschränkungen kann aufgrund der Anpassung des österreichischen an das Europäische Kartellrecht auch auf die umfangreiche Entscheidungspraxis der Kommission der Europäischen Union und der Europäischen Gerichte zurückgegriffen werden. Die Beurteilung durch die Unternehmen selbst bzw deren Berater birgt freilich dennoch im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ein höheres Maß an Rechtsunsicherheit.

Bei der **Zusammenschlusskontrolle** werden nunmehr nach dem Vorbild des Gemeinschaftsrechts auch sogenannte kooperative Gemeinschaftsunternehmen, welche zur Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens zwischen Unternehmen führen, in die Zusammenschlusskontrolle einbezogen. Zu einer Entlastung der Kartellbehörden führt, dass zwei der drei Umsatzschwellen, deren Überschreitung die Anmel-



derung eines Zusammenschlusses überhaupt erst erforderlich machen, erhöht wurden. So bedürfen Zusammenschlüsse hinkünftig erst dann der Anmeldung, wenn die beteiligten Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss im Inland insgesamt mehr als 30 Mio Euro (bisher 15 Mio Euro) und mindestens zwei Unternehmen weltweit jeweils mehr als 5 Mio Euro (bisher 2 Mio Euro) an Umsatzerlösen erzielten. Die dritte Schwelle für weltweite Umsatzerlöse der beteiligten Unternehmen von insgesamt 300 Mio Euro wurde nicht verändert. Zusammenschlüsse sind hinkünftig nicht mehr beim Kartellgericht, sondern bei der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) anzumelden, was zu einer Verkürzung der ersten Phase (bisher ca sechs Wochen) um einige Tage führen dürfte. Statt bisher nur 75 Euro ist nunmehr eine Pauschalgebühr von 1.500 Euro zu entrichten. Unverzüglich nach Einlangen der Anmeldung hat die BWB die Anmeldung öffentlich bekannt zu machen; vom Zusammenschluss betroffene Unternehmen (zB Konkurrent) haben dann ein mit 14 Tagen befristetes Äußerungsrecht. Wird von der Bundeswettbewerbsbehörde oder vom Bundeskartellanwalt ein Prüfungsantrag gestellt, wird die sogenannte zweite Phase eingeleitet und das Kartellgericht mit dem Zusammenschluss befasst. Die zweite Phase wird sich aufgrund eines späteren Beginns der fünfmonatigen Entscheidungsfrist um bis zu ein Monat verlängern.

Im Interesse einer effektiven Durchsetzung des Kartellrechts wurde - nach europäischem Vorbild - nunmehr auch in Österreich eine **Kronzeugenregelung** eingeführt. Die Bundeswettbewerbsbehörde kann demnach davon Abstand nehmen, beim Kartellgericht die Verhängung einer Geldbuße gegen solche Unternehmen zu beantragen, die (a) ihre Mitwirkung an einer Zuwiderhandlung gegen das Kartellverbot ein-

gestellt haben, (b) die Bundeswettbewerbsbehörde über diese Zuwiderhandlung noch bevor sie von dem Sachverhalt erfährt informieren, (c) mit der Bundeswettbewerbsbehörde zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts zusammenarbeiten und (d) andere Unternehmen nicht zur Teilnahme an der Zuwiderhandlung gezwungen haben. War der Sachverhalt der BWB bereits bekannt, kann sie bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine geminderte Geldbuße beantragen.

Zur **Rechtsdurchsetzung** kann das Kartellgericht insbesondere Aufträge zur Abstellung von Zuwiderhandlungen gegen das Kartellgesetz erteilen, eine Feststellung darüber treffen, ob und wie weit ein Sachverhalt gegen das Kartellgesetz verstößt, sowie Geldbußen verhängen. Der Strafraum für Geldbußen wurde dem Gemeinschaftsrecht angeglichen: Er beträgt nun 10 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes für Verstöße gegen das Kartellrecht, 1 % für falsche Angaben in Zusammenschlussanmeldungen oder bei Nichtbefolgen von Entscheidungen oder Aufträgen des Kartellgerichts. Untergrenzen für Geldbußen gibt es keine mehr.

Das nun an die europäischen Standards angeglichen neue österreichische Kartellrecht, das von sehr aktiven Behörden (BWB, Bundeskartellanwalt und Kartellgericht) vollzogen wird, gewinnt damit weiter an Bedeutung für fast alle Unternehmen.



Weitere Informationen zum Thema

**Mag. Peter Resch**  
Rechtsanwalt und Partner  
resch@preslmayr.at

inside

### CLIENT CHOICE AWARD 2005

Am Rande der Jahrestagung der International Bar Association (IBA) in Prag erhielten Preslmayr Rechtsanwälte den Client Choice Award 2005. Dieser Preis wird von einem angesehenen britischen Fachverlag jährlich an die nach Klientenwertung beste Kanzlei in den einzelnen Ländern verliehen. Da der Preis auf Grundlage einer ausführlichen und repräsentativen Befragungen von Unternehmen vergeben wird, ist er für uns eine ganz besondere Auszeichnung. Nähere Informationen zum Preis unter [www.preslmayr.at](http://www.preslmayr.at).



Aus den Händen von Robyn Durie, International Corporate Counsel von T-Mobile, nahmen den Preis unsere Partner Martin Preslmayr und Rainer Knyrim entgegen.